



Stand 21. September 2020

Richtlinien für die richtige Herstellung von gerichtlich zertifizierten Übersetzungen

(basierend auf der Anleitung von Karl Heinz Fabsits, Wien, der Legalisierungsstelle am LG Graz und der Legalisierungsstelle im Außenministerium – BMEIA)

ad A: Wer ist „allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“?

- (1) Grundsätzlich darf sich ein Übersetzer „allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ (kurz nicht geschlechtsspezifisch: „Dolmetscher“) nennen, wenn er in die **Dolmetscherliste** des Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz (Landesgericht) aufgenommen wurde.

Ad B: Amtssiegel / Unterschrift / Elektronische Signatur

- (1) Der Dolmetscher hat bei der Unterfertigung von Übersetzungen ein **Rundsiegel** (\varnothing ca **3,5 bis 4,5 cm** sowie eine durchgehende Linie als **Umrandung**) zu verwenden, das seinen Namen sowie die Bezeichnung „Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ zu enthalten hat und den Zusatz, für welche Sprache er beideter wurde.
- (2) Dem listenführenden Präsidenten ist das Amtssiegel zusammen mit einer Unterschriftprobe und der Beglaubigungsklausel vorzulegen:
- (3) Im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) tritt eine qualifizierte **elektronische Signatur** an Stelle einer herkömmlichen Unterschrift. Dafür ist die Einholung der **Handysignatur** bei den österreichischen Bezirksbehörden Voraussetzung.

Bemerkung:

Elektronisch signierte Übersetzungen dürfen nur im ERV zur Enddestination an österreichische Gerichte und sonstige österreichische Behörden, Anwälte und Notare getrennt vom Original verwendet werden.

Für die Zwischenbeglaubigung bzw. Apostillierung von übersetzten Urkunden akzeptiert das jeweilige Landesgericht / das BMEIA keine elektronischen Signaturen.

Ad C: Beglaubigungsklausel

- (1) Die Beglaubigungsklausel des Dolmetschers wird in der Sprache abgefasst, in welcher die Übersetzung angefertigt ist. Es ist möglich, die **Beglaubigungsklausel zweisprachig**, d. h. sowohl in deutscher als auch in fremdsprachiger Version beizufügen.

„Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit dem – angehefteten – vorliegenden – beglaubigten – Original / der angehefteten – beglaubigten – Kopie bzw. Ablichtung – bestätige ich unter Berufung auf meinen Eid. Ort, Datum, Siegel, Unterschrift“

ad D: Übersetzung / Beglaubigte Übersetzung

- (1) a) Bei Übersetzungen für den **Inlandsgebrauch** ist der Anschluss einer Kopie bzw. einer von einem österreichischen öffentlichen Notar / einem Bezirksgericht beglaubigten Kopie erforderlich, damit auch diese Beglaubigung mitübersetzt wird.
- (1) b) Bei Übersetzungen für den **Auslandsgebrauch** ist der Anschluss einer durch die übergeordnete Stelle beglaubigten Originalurkunde erforderlich. Ist das Beischießen der Originalurkunde nicht möglich, so muss die angeschlossene beglaubigte Kopie auch die Echtheitsbeglaubigung der Originalurkunde durch einen österreichischen öffentlichen Notar / ein Bezirksgericht beinhalten.

Bemerkung:

Es ist ratsam, hier vorab die Legalisierungsstellen am jeweiligen Landesgericht bzw. im BMEIA zu befragen, da die diesbezüglichen Anforderungen von Land zu Land variieren.

- (2) Am Anfang der Übersetzung ist in der Kopfzeile der Hinweis **„Gerichtlich zertifizierte Übersetzung eines / der / des aus der Sprache“** anzubringen. Teilübersetzungen oder Auszüge sind durch den Hinweis **„Auszugsweise Übersetzung eines / der / des aus der Sprache“** ersichtlich zu machen.
- (3) Ein Dolmetscher darf in dieser Eigenschaft **keine notariellen Funktionen** ausüben, indem er den Auftraggeber der Übersetzung auf derselben unterschreiben lässt und dies beglaubigt, ebenso darf er keine Kopien als echt beglaubigen.

Ad E: Verbindung der Übersetzung als haltbare Verbindung

- (1) Die Übersetzung ist untrennbar (dh auf dauerhafte Weise) mit dem Original zu verbinden. Die Übersetzung wird mit dem Original durch eine **Heftklammer** verbunden und die Heftklammer wird mit einer bedruckten oder unbedruckten **Vignette** (Etikette) überklebt, wobei das Amtssiegel zum Teil auf der Vignette und zum anderen Teil auf der Übersetzung und der Originalurkunde ersichtlich sein muss.

Ebenso eignet sich für eine haltbare Verbindung das Zusammennähen mittels **Bindfadens**, dessen Enden mit einer **Vignette** auf der Übersetzung befestigt werden und durch **Absiegelung** der Vignette die Verbindung kennzeichnet (wie bei notariellen Urkunden).

Ad F: Der Legalisierungsweg

- (1) Damit beglaubigte Übersetzungen im Ausland anerkannt werden, ist die diplomatische Beglaubigung erforderlich:
 - a) Diese erreicht man grundsätzlich durch die Zwischenbeglaubigung bei demjenigen **Landesgericht**, wo der Dolmetscher eingetragen ist.
 - b) Des Weiteren ist die Überbeglaubigung durch das BMEIA notwendig. Siehe auch unter: www.BMEIA.gv.at
-> Bürgerservice -> Beglaubigungen
 - c) Letztendlich ist die Legalisierung der beglaubigten Übersetzung durch die zuständige **ausländische Vertretungsbehörde** erforderlich.
- (2) Für Länder, die dem **Haager Beglaubigungsübereinkommen** beigetreten sind, wird laut Erlass des Bundesministeriums für Justiz BMJ-Z32.015/0002-I 10/2013 in einem zweistufigen Prozess die **Apostille** durch das zuständige Landesgericht ausgestellt:
- (3) Die Apostille muss **nicht übersetzt** werden, wenn das Bestimmungsland oder die Behörde dies nicht verlangt.

Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Beglaubigungen), Fassung vom 21.02.2020

- § 1. Die diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden beglaubigen
 - a) behördliche Unterschriften und Amtssiegel;
 - b) Unterschriften von Privatpersonen.
- § 2. Durch die Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift und des dazugehörigen Amtssiegels beurkundet die Vertretungsbehörde die Echtheit der Unterschrift der Amtsperson und des Amtssiegels der Behörde, die eine Urkunde ausgestellt oder vorbeglaubigt hat.
- § 3.(1) Durch die Unterschrift einer Privatperson beurkundet die Vertretungsbehörde, dass diese Person vor dem beglaubigenden Beamten eine Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt hat.

Quellen:

Außerstreitgesetz (AußStrG) § 190: Beglaubigungsklausel

Gerichtsgebührengesetz: TP 11 lit. a) GGG: Beglaubigung der Unterschrift des gerichtlich zertifizierten Übersetzers
TP 15 Z 6b GGG: Gebühren für die Apostillierung des Beglaubigungsvermerks

BGBl. Nr. 137/1975, BGBl. III Nr. 168/1998 bzw. BGBl. III Nr. 115/2003: Bestellung zum Gerichtsdolmetschers

www.BMEIA.gv.at -> Bürgerservice -> Beglaubigungen -> Überbeglaubigung durch das Außenministerium

Haager Beglaubigungsübereinkommen 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 27/1968: Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Erlass des Bundesministeriums für Justiz BMJ-Z32.015/0002-I 10/2013: Ausstellung einer Apostille durch das zuständige Landesgericht

Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Beglaubigungen), Fassung vom 21.02.2020

Konsularbeglaubigungsgesetz (KBegIG)

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO)

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG): Elektronische Signatur

Apostillegesetz (ApostG), abgeändert per 01.07.2017 durch BGBl. I Nr. 40/2017

Verordnung über die Feststellung der Eignung des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (ASIT)“ als Bestätigungsstelle

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/elektronische-signaturen> oder <https://www.jusline.at/gesetz/aussstrg/paragraf/188>

Anhang

Muster einer Verbindung – siehe E)

